Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Rottweil – Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	☒	☐
2.	Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt	☐	☒
3.	Landratsamt Rottweil – Forstamt	☐	☒
4.	Landratsamt Rottweil – Landwirtsamt	☐	☒
5.	Landratsamt Rottweil – Straßenbauamt	☐	☒
6.	Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt	☐	☒
7.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	☐	☒
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Verkehr	☐	☒
9.	Netze BW	☐	☒
10.	Polizeipräsidium Konstanz	☐	☒
11.	Regionalverband Schwarzwald- Baar- Heuberg	☐	☒
12.	Gemeinde Aldingen	☐	☒

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**Landratsamt Rottweil – Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	1.1 <u>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u> Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen bauleitplanerischen Bedenken. Der Bebauungsplan „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ wird künftig aus der 30. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan der Genehmigung bedarf, wenn dieser vor der Wirksamkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt gemacht werden soll.	Kenntnisnahme. Der Feststellungsbeschluss der 30. Änderung des FNP`s wurde am 06.06.2024 gefasst, so dass diese mittlerweile wirksam sein dürfte.
	1.2 <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen den Bebauungsplan gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 10.03.2023) überarbeitet. Zum Ausgleich eines ermittelten Defizits von 11.417 Punkten wird auf eine planexterne Ausgleichsfläche verwiesen. Weitere Informationen zur Lage oder Eignung der Ausgleichsfläche liegen derzeit nicht vor. Ein Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leis-tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt entweder durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB), durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (§ 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe vorgesehenen Maßnahmen sind nach Art und Umfang präzise zu beschreiben (VGH Mannheim, Urteil vom 21. Januar 2002 - 8 S	Die geplante Ausgleichsmaßnahme, die im Umweltbericht und der Begründung des Bebauungsplans dargestellt ist, wurde zwischenzeitlich gemeinsam mit der UNB erörtert. Die UNB sieht die Extensivierung der auf dem westlich angrenzenden Fettwiese als geeignet an und anerkennt die Ausgleichsmaßnahme. Damit ist der Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert. Der zugehörige öffentlich-rechtliche Vertrag über diese planexterne Ausgleichsmaßnahme wurde bereits durch das Landratsamt erstellt.

	1388/01). Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt, planexterne Kompensationsmaßnahmen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden muss. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist ohne die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Es wird um Ergänzung der Unterlagen gebeten. Mit Stellungnahme vom 13.05.2024 hat die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen planintern durch geeignete Maßnahmen erbracht werden kann. Eine kursorische Begehung vom 13.05.2024 hat ergeben, dass der südlichst gelegene Teil des Plangebiets mit 28 Arten, davon verschiedentliche Nässe- und Magerkeitszeiger, als vergleichsweise artenreich anzusehen ist. Die Blütenpflanzen werden aktuell von Sandbienen und Furchenbienen besucht. Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnten darüber hinaus zahlreiche Tag- und Nachtfalter auf oder auf angrenzenden Flächen festgestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde schlägt daher vor, den südlichen Rand des Plangebiets im Sinne des § 2 (1) NatSchG (insektenfreundliche Gestaltung öffentlicher Grünflächen) als feuchte, ein- bis zweischürige Wiesenfläche zu erhalten und zu pflegen. Randlich zum Spielplatz sollten Maßnahmen für Wildbienen in Form von Sandlinsen, offene Rohbodenstellen und Totholz entwickelt werden. Diese können in der Bilanzierung als Sonderstruktur angerechnet werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet zudem um Prüfung, ob eine Ausgestaltung des Fallbereichs anstelle der Hackschnitzel mit Sand ausgeführt werden kann. Anhand zahlreicher Funde im Landkreis kann inzwischen gezeigt werden, dass insbesondere die Randbereiche von Kinderspielplätzen so zu Refugialflächen für auf sandiges Substrat angewiesene Wildbienenarten werden können. Eine Gefährdungssituation von Kindern ist durch die meist solitäre Lebensweise von Wildbienen nahezu ausgeschlossen. **1.3 <u>Gewerbeaufsichtsamt</u>** Wie bereits im Frühjahr 2023 mitgeteilt, sieht sich die Gewerbeaufsicht in ihrer Zuständigkeit vorliegend nicht betroffen. Die Beurteilung des Ingenieurbüros Dörr im Umweltbericht unter 2.7 zum „Schutzgut Mensch“ entspricht im Ergebnis unserer bisherigen Bewertung. Damit bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken oder weitere Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan.	Der Vorhabenträger bevorzugt derzeit die Ausgestaltung des Fallschutzbereichs mit Hackschnitzel. Im weiteren Verlauf wird aber nochmals geprüft, ob ggf. eine Ausführung mit Sand umgesetzt werden kann. Kenntnisnahme.

	1.4 <u>Brandschutzsachverständige</u> 1. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung, gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) eine planerische Grundlage. Das Arbeitsblatt findet Anwendung für verschiedene Baugebiete. Wir bitten Sie hier einen plausiblen Ansatz zu wählen bzw. im Benehmen mit der Feuerwehr den Löschwasserbedarf festzulegen, um die wirksamen Löscharbeiten sicherzustellen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) - Verpflichtung der Gemeinde - in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für Gewerbe- und Industriegebäude ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben. 2. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 und des DVGW Arbeitsblattes auszuführen. 3. Die Zufahrt, die die Feuerwehr befahren muss, um löschen zu können, muss so gefestigt sein, dass sie den "Flächen für die Feuerwehr" entspricht.	Die Löschwasserentnahme erfolgt über das Wasserleitungsnetz einschl. der vorgesehenen Hydranten des im Osten direkt angrenzenden Neubaugebiet „Kirchäcker-Süd“ (Entfernung ca. 200 m). Wird beachtet. Die Zufahrt erfolgt direkt aus der angrenzenden Kreisstraße und dem nördlich des Plangebiets bereits vorhandenen Wirtschaftsweg.
TÖB 2	**Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt**	
	Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	**Landratsamt Rottweil – Forstamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt

	Das Forstamt verweist in dem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 15.03.2024 im Rahmen der Fortschreibung des FNP. Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hat sich aus forstfachlicher Sicht durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht ergeben.	☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird den Wald entsprechend bewirtschaften, so dass Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden können. Die Gemeinde wird einen entsprechenden Haftungsverzicht gegenüber dem Waldeigentümer erklären. Unter diesen Voraussetzungen wird auf die Einhaltung eines Waldabstands von 30 m verzichtet**.**
TÖB 4	**Landratsamt Rottweil – Landwirtsamt**	
	Seitens des Landwirtschaftsamtes Rottweil bestehen keine Bedenken und Anregungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	**Landratsamt Rottweil – Straßenbauamt**	
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

	Die konkrete Ausgestaltung der Querungshilfe ist vor Bauausführung noch im Detail mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Vorab sind Detailpläne vorzulegen. Die Kosten für den Bau der Querungshilfe sind von der Gemeinde zu tragen. Darüber hinaus ist an den Landkreis zur Deckung eines späteren Unterhaltungsmehraufwandes ein einmaliger Ablösebetrag nach den Regeln der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) zu entrichten. Vor Ausführung sind die Details zur Ablösesumme und der Baudurchführung in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde zu regeln. Es wird ferner nochmals darauf hingewiesen, dass die Lage des Spielplatzes Querungen der Kreisstraße auch außerhalb der Ortsdurchfahrt (und damit nicht im Bereich der geplanten Querungshilfe) begünstigen könnte. Außerdem wird die Gefahr gesehen, dass Fahrzeuge von Spielplatzbesuchern auf bzw. direkt an der Kreisstraße abgestellt werden, was vermieden werden sollte. Darüber hinaus bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Ergebnisse der Verkehrsschau sind mittlerweile planerisch aufgearbeitet. Die Detailpläne werden im weiteren Verlauf mit dem Straßenbauamt abgestimmt und die Ablösung durch Vertrag entsprechend vorbereitet. Die Umsetzung der Querungshilfe ist in 2025, zeitgleich mit der Errichtung des Spielplatzes, vorgesehen. Kenntnisnahme. Die Anlage der Querungshilfe soll die Gefahrenpotentiale entsprechend reduzieren.
TÖB 6	**Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt**	
	Dem Abwägungsprotokoll wird seitens des Umweltschutzamtes zugestimmt. Sofern die Anregungen und Bedenken des Umweltschutzamtes bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet werden, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine grundsätzlichen Einwendungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	**Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-00581 vom 06.03.2023 (frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

		☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	**Regierungspräsidium Freiburg - Verkehr**	
	Durch den im Betreff genannten BBP sind wir **nicht** betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	**Netze BW**	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	**Polizeipräsidium Konstanz**	
	Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht seitens des Polizeipräsidiums Konstanz bei derzeitigem Stand grundsätzlich keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

	Es müssen die beim Ortstermin im Februar 2023 besprochenen Vorgaben für eine verkehrsgerechte fuß- und radläufige Anbindung des Abenteuerspielplatzes umgesetzt werden. Dies ist in der Begründung 5.3. drei zwar enthalten, wurde aber im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht mit aufgenommen. Bei Umgestaltung der bestehenden Mittelinsel für die Fußgänger-/Radfahrerquerung, wie auch die Anbindung des Fuß-/Radweges zur Querungsstelle sind die Vorgaben in der Rast 06 zu beachten.	Dies wird so umgesetzt. Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist daher nicht in der Planzeichnung enthalten. Im Zuge der Querungshilfe stellt die Gemeinde einen Förderantrag beim RP und möchte die Maßnahme in 2025, zeitgleich mit der Errichtung des Spielplatzes, umsetzen.
TÖB 11	**Regionalverband Schwarzwald- Baar- Heuberg**	
	Dass zur Errichtung eines Spielplatzes in Deißlingen nun im Bebauungsplan gegenüber dem Vorentwurf anstatt eines Sondergebiets eine öffentliche Grünfläche dargestellt werden soll, wird von Seiten des Regionalverbandes begrüßt. Damit können der Freiraumbezug und die untergeordnete bauliche Prägung des Vorhabens sichergestellt werden und der zu erwartende Umfang der Umnutzung des vorhandenen Freiraums innerhalb der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzäsur noch als raumordnerisch verträglich angesehen werden. Es sollte dabei speziell im Blick behalten werden, dass neben dem Spielplatz kein weiterer größerer Eingriff (z.B. durch Parkierungsflächen) entsteht. Grundsätzliche raumordnerische Bedenken bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Weitere Maßnahmen, welche über die Darstellungen im Bplan hinausgehen, wie bspw. Parkplätze sind nicht geplant.

TÖB 12	**Gemeinde Aldingen**	
	Die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen